

Befreiung von der Revendoren-Erlaubnispflicht

Version 8.1
Gültig ab 01.01.2022

Boerse Stuttgart GmbH
Börsenstraße 4
70174 Stuttgart

nachfolgend als „Boerse“
bezeichnet

Dokumenteninformationen

Informationsklassifizierung: öffentlich

Referenzdokumente

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Allgemeine Bestimmungen
Version 8.2, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Non-Display
Version 8.1, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Index-Daten
Version 8.1, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Wertpapierstammdaten
Version 8.1, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – PRIIP Daten
Version 1.2, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Kennzahlen
Version 1.2, 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Voraussetzungen zur Erlangung der Befreiung von der Revendoren-Erlaubnispflicht	3
3	Geltung der Bestimmungen des Kursvermarktungsvertrags	4
4	Schlussbestimmungen	4
5	Unterschriften der Vertragsparteien	5

1 Präambel

(1.1) Der Vertragspartner beabsichtigt Informationen an einen Informationsanbieter, der die Informationen nicht direkt aus einem Daten-Feed der Boerse sondern indirekt über den Vertragspartner bezieht und diese Informationen an Dritte, insbesondere Subscriber oder weitere Revendoren weiterverteilt (Revendor), zu übermitteln. Diese Informationsanbieter sind Revendoren, d.h. keine ausschließlichen Subscriber gemäß § 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den Kursvermarktungsverträgen für Vendoren / Revendoren. Gemäß § 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den Kursvermarktungsverträgen für Vendoren / Revendoren ist eine Weiterverteilung von Informationen an Revendoren grundsätzlich nur zulässig, wenn die Boerse auf einem Revendor-Antrag des Vertragspartners vorab schriftlich in die Weiterverteilung der lizenzierten Informationen eingewilligt hat (Revendoren-Erlaubnis). Die Erteilung der Revendoren-Erlaubnis setzt dabei den Abschluss eines Kursvermarktungsvertrags für Revendoren mit dem betreffenden Revendor voraus.

(1.2) Die Boerse kann jedoch bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen gegenüber dem Vertragspartner eine Weiterverteilung gestatten ohne dass hierzu ein Kursvermarktungsvertrag für Revendoren mit dem zu beliefernden dritten Unternehmen abgeschlossen wird (Befreiung von der Verpflichtung zum Abschluss eines Kursvermarktungsvertrags). Die nachstehende Vereinbarung regelt diese Voraussetzungen.

2 Voraussetzungen zur Erlangung der Befreiung von der Revendoren-Erlaubnispflicht

(2.1) Der Vertragspartner ist berechtigt, den Daten-Feed der Boerse an das im Revendor-Antrag genannte zu befreiende Unternehmen auch ohne Abschluss eines entsprechenden Kursvermarktungsvertrags für Revendoren weiterzuleiten, wenn folgende Voraussetzungen 2.2 bis 2.10 kumulativ vorliegen:

(2.2) Der Vertragspartner hat das oder die zu befreienden Unternehmen der Boerse in einem ordnungsgemäß ausgefüllten Revendor-Antrag gemeldet und diese Zusatzvereinbarung „Befreiung von der Revendoren-Erlaubnispflicht“ unterzeichnet.

(2.3) Der Vertragspartner übernimmt die Vergütungsverpflichtung für die Nutzung der Informationen der Boerse durch die befreienden Unternehmen gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den Kursvermarktungsverträgen für Vendoren / Revendoren und der Preisliste Datennutzung.

(2.4) Der Vertragspartner übernimmt die Verpflichtung bezüglich Reporting und Audit für die Nutzung der Informationen durch die befreienden Unternehmen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den

Kursvermarktungsverträgen für Vendoren / Revendoren sowie dem zugehörigen Reporting-Audit Leitfadens gegenüber der Boerse.

(2.5) Der Vertragspartner stellt sicher, dass die befreienden Unternehmen die Informationen der Boerse nur im Rahmen des zwischen ihm und den befreienden Unternehmen bestehenden Datennutzungsvertrags nutzt und eine darüber hinaus gehende Weiterverteilung an Unternehmen und Nutzer, die nicht von der Vertragsstruktur des Vertragspartners mit den befreienden Unternehmen erfasst werden, nicht möglich ist. Der Inhalt der Vertragsbeziehung zwischen dem Vertragspartner und dem befreienden Unternehmen ist der Boerse auf deren Wunsch mitzuteilen.

(2.6) Soweit ein befreites Unternehmen die Informationen unerlaubt weiterverteilt, hat der Vertragspartner durch geeignete Maßnahmen (gegebenenfalls Einstellung der Datenlieferung) sicherzustellen, dass die unerlaubte Informationsverteilung unverzüglich, spätestens 30 Tage ab Kenntnisnahme, beendet wird. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Boerse eine sofortige Einstellung der Datenlieferung an das befreite Unternehmen verlangen.

(2.7) Der Vertragspartner stellt sicher, dass sämtliche Pflichten eines Revendors bezüglich der Quellenangabe und Weiterverteilung an Subscriber gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den Kursvermarktungsverträgen für Vendoren / Revendoren durch das befreite Unternehmen eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere die (Re)Vendoren Fees und sonstige eventuell anfallende Datennutzungsgebühren.

(2.8) Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Boerse auf Wunsch Zugang zu eventuellen Informationsdiensten der befreienden Unternehmen hat.

(2.9) Der Vertragspartner stellt sicher, dass sämtliche Änderungsvorbehalte bezüglich Inhalt der Informationsprodukte, Preise, Belieferung, etc. auf der Basis des Kursvermarktungsvertrags auch gegenüber den befreienden Unternehmen gelten. Gleiches gilt für die für Revendoren vorgesehenen Haftungsregelungen sowie Regelungen zur Vertragsdauer.

(2.10) Der Vertragspartner stellt sicher, dass dem Revendor bekannt ist, dass die Regelungen und Bestimmungen zum Netting der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren/Revendoren – Allgemeine Bestimmungen bei gleichzeitiger Befreiung von der Revendoren-Erlaubnispflicht keine Anwendung finden und dem Revendor bekannt ist, dass ein Netting bei gleichzeitiger Befreiung von der Revendoren-Erlaubnispflicht nicht möglich ist. Der Vertragspartner stellt sicher, dass dem Revendor bekannt ist, dass als Unit-of-Count nur die Access-ID in Frage kommt. Der Vertragspartner stellt sicher, dass dem Revendor bekannt ist, dass er, sofern

er das Netting in Anspruch nehmen möchte, ein Kursvermarktungsvertrag für Revendoren abgeschlossen werden muss.

3 Geltung der Bestimmungen des Kursvermarktungsvertrags

(3.1) Die Allgemeinen Bestimmungen des mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Kursvermarktungsvertrags gelten vorbehaltlich vorstehender abweichender Bestimmungen entsprechend auch für das befreite Unternehmen. Der Vertragspartner steht der Boerse für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch das befreite Unternehmen ein.

(3.2) Die Subscriber der von dem befreiten Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen gelten als Subscriber des Vertragspartners. Den Vertragspartner treffen insoweit die im Zusammenhang mit einem Subscriber bestehenden Verpflichtungen aus dem Kursvermarktungsvertrag.

(3.3) Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Subscriber über das Verbot der Weiterverteilung der Informationen unterrichtet sind. Ein entsprechender Hinweis (z.B. in einer Fußnote) ist in der Darstellung durch das befreite Unternehmen aufzunehmen.

4 Schlussbestimmungen

(4.1) Der Vertragspartner wird der Boerse unverzüglich einen korrigierten Revendor-Antrag für das befreite Unternehmen zukommen lassen, wenn sich darin enthaltene Daten verändert haben.

(4.2) Diese Vereinbarung ist Bestandteil des mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Kursvermarktungsvertrags. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den Kursvermarktungsverträgen für Vendoren und Revendoren gelten vorbehaltlich vorstehend abweichender Bestimmungen auch für diese Vereinbarung. Im Falle von Widersprüchen gehen die vorstehenden Bestimmungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den Kursvermarktungsverträgen für Vendoren und Revendoren vor.

5 Unterschriften der Vertragsparteien

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wobei beide Vertragsparteien je ein Exemplar erhalten.

Für den Kunden

Für die Boerse Stuttgart GmbH

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Name, Vorname:

Name, Vorname:

Name, Vorname:

Name, Vorname: